

## II. Die Vergütung im Forderungsmanagement

Maßnahmen der **Zwangsvollstreckung** sind gebührenrechtlich vom **Erkenntnisverfahren** zu trennen: Ob der Anwalt für Gläubiger oder Schuldner tätig wird, ist für den Gebührenanfall unerheblich. War er jedoch bereits als Prozessbevollmächtigter tätig, sind einige Folgetätigkeiten mit der Verfahrensgebühr des Erkenntnisverfahrens abgegolten und können damit nicht extra abgerechnet werden. Siehe hierzu auch § 19 RVG.

Die **Gebühren der Zwangsvollstreckung** ergeben sich aus Nr. 3309, 3310 VVRVG: Abzurechnen sind die Verfahrensgebühr, sobald der Anwalt nach Erteilung des Vollstreckungsauftrags tätig wird und ggf. eine Terminsgebühr. Diese entsteht nur für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder einem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft. Vorbemerkung 3 S. 2, 2. Alt. gilt leider nicht: Gespräche mit dem Schuldner zur Erledigung des Verfahrens im Rahmen einer Teilzahlungsvereinbarung lassen keine Terminsgebühr anfallen.

Denkbar sind jedoch auch die **Geschäftsgebühren** 2300 VVRVG und evtl. 2302 VVRVG sowie die **Einigungsgebühr** nach Nr. 1000 ff. VVRVG. Besondere Regelungen finden sich für die Vertretung im Insolvenzverfahren und Verteilungsverfahren nach der schiffrechtsrechtlichen Verteilungsordnung und im Rahmen der Zwangsversteigerung und -verwaltung.

Der **Anwalt eines sonstigen Beteiligten** der Zwangsvollstreckung, z. B. des Drittschuldners oder des Eigentümers einer gepfändeten Sache, kann sich die Gebühren Nr. 3309 und 3310 VVRVG nicht verdienen. Für die Abgabe der Drittschuldnererklärung kann die Geschäftsgebühr des Nr. 2300 VVRVG abgerechnet werden, ggf. auch nur die Beratungsgebühr gemäß § 34 RVG. Maßgeblich ist – wie immer – der Auftrag des Mandanten. Für die Erhebung der Drittwiderspruchsklage gelten die Gebührenregelungen Nr. 3100 ff. VVRVG. Ebenfalls nicht abgerechnet werden können die Gebühren der Nr. 3309 oder 3310 für die Beitreibung angefallener Notarkosten durch den Anwaltsnotar oder für Maßnahmen, die erst die Vollstreckbarkeit herbeiführen, wie z. B. die Leistung der Sicherheit.

### 1. Die Geschäftsgebühr Nr. 2300 VVRVG

Erteilt der Mandant den Auftrag, den Schuldner zur Zahlung aufzufordern, noch ohne konkreten Auftrag zur Zwangsvollstreckung für den Fall der

Nichtzahlung, fällt die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VVRVG an. Bleibt diese Tätigkeit ohne Ergebnis und wird anschließend doch der Auftrag, die Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung geltend zu machen, erteilt, muss eine Anrechnung gemäß Vorbem. 3, Abs. 4 auf die Verfahrensgebühr Nr. 3309 VVRVG erfolgen.

Der Anfall der ermäßigten Geschäftsgebühr Nr. 2302 VVRVG ist in der Praxis nicht wirklich relevant, da der Mandant selten konkret einen Auftrag (nur) zur Fertigung eines einfachen Schreibens erteilen wird. Ob lediglich eine Geschäftsgebühr für ein einfaches Schreiben angefallen ist, richtet sich nicht nach dem Erscheinungsbild des Aufforderungsschreibens, sondern nach dem erteilten Auftrag: Das „Ergebnis“, also das vom Anwalt an den Schuldner versandte Schreiben ist nicht maßgeblich.<sup>3</sup>

### 2. Die Neuregelungen zur Geschäftsgebühr zum 01.10.2021

Die wohl gravierendste Änderung aus dem Gesetz zum verbraucherfreundlichen Inkasso findet sich im neuen Absatz 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VVRVG. Ab dem 01.10.2021 ist die Geschäftsgebühr Nr. 2300 VVRVG wie folgt gefasst:

*Geschäftsgebühr, soweit in den Nummern 2302 und 2303 nichts anderes bestimmt ist* *0,5 bis 2,5*

*(1) Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.*

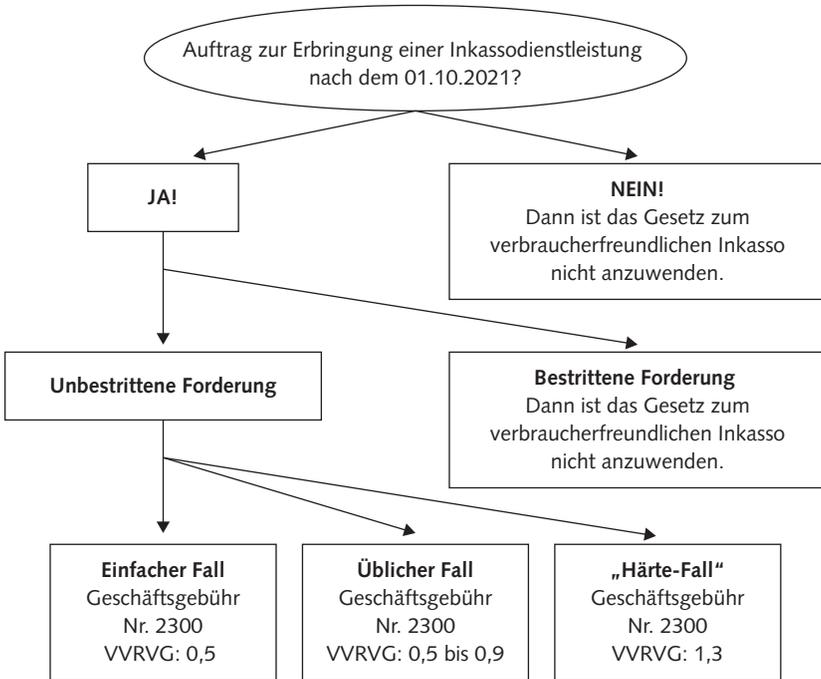
*(2) Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. In einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3.*

Die bisherige Anmerkung, dass eine Gebühr von mehr als dem 1,3-fachen Satz nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit des Anwalts umfangreich oder schwierig war, wird zu Absatz 1 der Anmerkung. Der neu hinzugefügte Absatz 2 der Anmerkung enthält die Neuregelungen zur Geschäftsgebühr.

---

<sup>3</sup> BGH, Beschl. v. 26.02.2013, XI ZR 345/10.

Erkennt der Anspruchsgegner die geltend gemachte Forderung ohne Vorbehalte an und will nur eine Ratenzahlung mit dem Rechtsanwalt vereinbaren, liegt eine unbestrittene Forderung vor mit der Folge, dass der Gebührensatzrahmen der Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VVRVG 0,5 bis 1,3 beträgt. Die nachfolgende Grafik soll etwas Licht in die komplexen Regelungen bringen:



Es ergibt sich also folgende **Staffelung der Geschäftsgebühr bei unbestrittenen Forderungen**:

|   |     |
|---|-----|
| Einfache Fälle, d. h. Zahlung erfolgt auf die erste Aufforderung                              | 0,5 |
| Grundsätzlich   | 0,9 |
| „Harte“ Fälle, d. h. Inkassodienstleistung war besonders umfangreich oder besonders schwierig | 1,3 |

### a) Einfacher Fall

Gemäß Abs. 2 S. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VVRVG kann in einfachen Fällen eine Gebühr von nur 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die **erste Zahlungsaufforderung** hin beglichen wird. Ich tendiere fast schon dazu, die erste Mahnung künftig „lieb“ zu schreiben, damit diese nicht wirklich als „Mahnung“ wahrgenommen wird.

Denkbar ist auch die sog. **Skonto-Lösung**: In der Forderungsaufstellung wird die Geschäftsgebühr bei einer Zahlung bis zum ... zunächst mit 0,9 berücksichtigt. Begleicht der Schuldner die Forderung auf die erste Aufforderung (innerhalb kürzerer Frist), reduziert sich die Geschäftsgebühr auf 0,5. Diese Lösung ist buchhalterisch leider durchaus aufwendig.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch in folgender Konstellation ein lediglich einfacher Fall vorliegt: Auf die erste Zahlungsaufforderung hin wird eine Zahlungsvereinbarung getroffen, die der Schuldner vereinbarungsgemäß erfüllt. Der Mehraufwand für den Abschluss der Teilzahlungsvereinbarung wird, so der Gesetzgeber, ausreichend durch die Einigungsgebühr abgegolten.

### b) Durchschnittlicher Fall

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens (BT-Drucksache 19/20348, S. 63) hat der Gesetzgeber den durchschnittlichen Fall anhand folgender **Kriterien** bestimmt:

- im konkreten Einzelfall erfolgt lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung anstelle einer rechtlichen Prüfung,
- der Schuldner wird schriftlich und oder telefonisch gemahnt,
- es findet eine Zahlungseingangüberwachung statt,
- es besteht kein Beratungsbedarf,
- eine Adressermittlung,
- die Überwachung einer Ratenzahlungsvereinbarung mit nur einigen Raten,
- die Tätigkeiten können standardisiert, wenn nicht automatisiert werden,
- die Tätigkeiten werden nicht durch Rechtsanwälte oder sachkundige Personen, sondern nur unter deren Aufsicht erbracht.

Bei Mehraufwand, der auch erforderlich ist, kann die Geschäftsgebühr mit mehr als 0,9 angesetzt werden.

Die einem gerichtlichen Mahnverfahren vorangehende vorgerichtliche Tätigkeit ist wohl regelmäßig mit 0,9 zu bewerten, da das Verfahren gem. §§ 688 ZPO nur dann sinnvoll ist, wenn mit Widerspruch nicht zu rechnen ist.

### c) Überdurchschnittlicher Fall

Eine Gebühr von mehr als 0,9 kann nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung **besonders umfangreich oder besonders schwierig** war. Im Unterschied zu Abs. 1 der Anm. zu Nr. 2300 VVRVG stellt Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VVRVG darauf ab, dass die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Wann kann die Inkassotätigkeit als überdurchschnittlich bezeichnet werden? Dies ist unter Berücksichtigung der BT-Drucksache 19/20348, S. 63, u. a. in folgenden Fällen zu bejahen:

- es sind mehrere Einzelforderungen einzuziehen,
- mehrfache Adressrecherche nötig,
- Überwachung von Raten- oder Teilzahlungsvereinbarungen mit mehr als 9 Raten,
- mit dem Schuldner werden eine oder mehrere Abtretungen vereinbart,
- der Schuldner muss „immer wieder“ zur Zahlung aufgefordert werden,
- es finden mehrfach Gespräche/Telefonate mit dem Schuldner statt,
- es gibt Kommunikationsprobleme,
- Rücklastschriften,
- Auslandskontakt,
- Hausbesuche, in denen die finanzielle Situation des Schuldners auf seinen Wunsch hin ausführlich aufgearbeitet wird.

Und wann liegt ein überdurchschnittlicher Fall nicht vor? Eine umfangreiche Inkassodienstleistung soll demgegenüber nicht allein durch viele schriftliche oder telefonische Mahnungen begründet werden können, „wenn nicht davon auszugehen war, dass die Mahnungen noch einen Erfolg bringen würden“ (BT-Drucksache 19/20348, S. 63). Die Art der Formulierung belegt, dass auch eine hohe Zahl solcher Mahnungen einen besonderen Aufwand begründet, der unter Heranziehen der Kriterien des § 14 RVG zur umfangreichen Inkassodienstleistung führen kann. Der Anwalt bzw. Inkassounternehmer ist jedoch dafür **beweispflichtig**, dass die Mahnungen doch zur zumindest teilweisen Zahlung der Forderung führten.

Hier bleibt abzuwarten, in welchen Fällen die Rechtsprechung künftig von einem einfachen oder überdurchschnittlichen Fall im Sinne des Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VVRVG ausgeht.

### d) Zusammenfassung Geschäftsgebühr

Teil 1 Abschnitt 3 VVRVG

- Geschäftsgebühr in Mandaten über streitige Forderungen nach Nr. 2300 Abs. 1 0,5 – 2,5
  - Schwellenwert, wenn die Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig ist 1,3
- Geschäftsgebühr in Inkassomandaten über nichtstreitige Forderungen nach Nr. 2300 Abs. 2 0,5 – 1,3
  - Schwellenwert, wenn die Tätigkeit weder besonders umfangreich oder besonders schwierig ist 0,9
- Beschränkt sich der Auftrag auf ein einfaches Schreiben: Nr. 2301 VVRVG 0,3
- Erhöhung bei mehreren Auftraggebern Nr. 1008 VVRVG bei Festgebühren um 0,3 oder 30 %
- Bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag um 30 %, die maximale Erhöhung beträgt 2,0, bzw. das Doppelte des Höchstbetrages.

Auch die Geschäftsgebühr aus dem ermäßigten Rahmen des Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VVRVG ist nach der Vorb. 3 Abs. 4 VVRVG zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 **anzurechnen** auf eine Verfahrensgebühr eines gerichtlichen Verfahrens. Bei einem Gebührensatz von 0,9 also in Höhe von 0,45.

### 3. Die Verfahrensgebühr Nr. 3309 VVRVG

Die Verfahrensgebühr gemäß VVRVG 3309 **entsteht** nicht erst mit einer konkreten Vollstreckungsmaßnahme, sondern bereits mit Entgegennahme des Auftrags, die Zwangsvollstreckung durchzuführen bzw. abzuwenden, auf **Gläubigerseite** also bereits

- mit der Einholung von Informationen über mögliche Vollstreckungsmaßnahmen,
- für Anfragen beim Einwohnermeldeamt, dem zuständigen Postamt, für Internetrecherche o.ä. zur Ermittlung der aktuellen Adresse.

Die in § 19 Ziff. 9, 11, 12, 16 RVG genannten Folgetätigkeiten sind jedoch noch von der Verfahrensgebühr des Erkenntnisverfahrens abgedeckt, lösen also die Verfahrensgebühr für die Zwangsvollstreckung (leider) noch nicht aus.

Die Vorbereitung der Zwangsvollstreckung, z. B. durch Bonitätsprüfungen, bei bereits erteiltem vollem ZV-Auftrag, lässt ebenfalls bereits die Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VVRVG anfallen. Auch wenn dieser aufgrund der negativen Ergebnisse nicht durchgeführt wurde, ist diese festsetzbar und damit erstattungsfähig. Bei Einholung der Auskünfte alle zwei Jahre, liegt jeweils eine neue Angelegenheit vor.<sup>4</sup>

Eine anwaltliche Vollstreckungsgebühr für eine an den Schuldner gerichtete Zahlungsaufforderung mit **Vollstreckungsandrohung** ist bereits dann **erstattungsfähig** und nach § 788 ZPO festzusetzen, wenn der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels im Besitz hat und dem Schuldner zuvor ein angemessener Zeitraum zur freiwilligen Erfüllung zur Verfügung stand. Dies gilt nicht für die Fälle des § 798 ZPO, wenn also vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Wartefristen von zwei Wochen für die Vollstreckung aus bestimmten Titeln (Kostenfestsetzungsbeschlüsse, notarielle Urkunden u.ä.) die Zwangsvollstreckung begonnen wird.<sup>5</sup> Zahlungsaufforderungsschreiben, die keine Zwangsvollstreckungsandrohung enthalten, sind von der Verfahrensgebühr des Erkenntnisverfahrens umfasst.

Beim **Schuldnervertreter** fällt die Gebühr dann an, wenn der Mandant mit der Zwangsvollstreckung in Form einer Zahlungsaufforderung konfrontiert wird und um Unterstützung bittet.

Eine **Ermäßigung** der Gebühr ist nicht vorgesehen; d. h. dass auch dann die 0,3 Gebühr abgerechnet werden kann, wenn sich der Auftrag vorzeitig durch Zahlung oder noch vor Beauftragung des Gerichtsvollziehers oder vor Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erledigt. Ein Tätigwerden nach außen hin ist nicht erforderlich.

Gemäß § 18 Ziff. 3 RVG bildet jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers eine **Angelegenheit**. Die Verfahrensgebühr kann deshalb grundsätzlich nicht für jede Tätigkeit im Rahmen der Zwangsvollstreckung neu abgerechnet werden. So bilden z. B. vorläufiges Zahlungsverbot und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine Angelegenheit. Dies gilt auch dann, wenn mit Vorpfändung und folgendem Pfändungs- und

---

4 LG Landshut, Beschl. v. 19.12.2019, 32 T 3724/19.

5 BGH, Beschl. v. 18.07.2003, IXa ZB 146/03.

Überweisungsbeschluss auf mehrere Forderungen des Schuldners zugegriffen wird, sobald die Pfändung mit einem Beschluss ausgesprochen wird. Wird jedoch (später) nochmals ein Auftrag erteilt auf weitere, später bekannt gewordene Forderungen zuzugreifen, kann die Verfahrensgebühr erneut angesetzt werden.

Stellt der Gerichtsvollzieher fest, dass der Schuldner verzogen ist und muss nach Feststellung der neuen Adresse ein weiterer Vollstreckungsauftrag an den nun zuständigen Gerichtsvollzieher erteilt werden, ist dies noch immer mit der ersten 0,3 Verfahrensgebühr nach VVRVG 3309 abgegolten. Der zweite Gerichtsvollzieher wird jedoch seine Bemühungen ganz unabhängig von der Kostenrechnung des ersten Kollegen in Rechnung stellen.<sup>6</sup>

Das Vollstreckungsverfahren und ein deshalb eingeleitetes Erinnerungsverfahren nach § 766 gemäß § 18 Ziff. 3 RVG sind eine Angelegenheit.<sup>7</sup> War der Anwalt also bereits in der Zwangsvollstreckung tätig – und hatte hierfür bereits die Gebühr Nr. 3309 VVRVG verdient –, kann insgesamt die 0,5 Gebühr der Nr. 3500 VVRVG abgerechnet werden. Der Kostenschuldner des Beschwerdeverfahrens hat im Zweifelsfall also nur die Differenz i.H.v. 0,2 zwischen der Beschwerdegebühr des 3500 VVRVG und der Gebühr 3309 VVRVG für die Zwangsvollstreckung, die der Schuldner trägt zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zu erstatten; §§ 15 Abs. 6 i.V.m. 19 Abs. 2 Ziff. 2 RVG.

Beim **Vorgehen gegen Gesamtschuldner** handelt es sich um getrennte Aufträge, die auch jeweils einzeln abgerechnet werden können, wenn konkret mehrere Vollstreckungsaufträge erteilt wurden. Umstritten war, wie viele Gebühren anfallen, wenn die Zwangsvollstreckung gegen Gesamtschuldner in nur einem Antrag betrieben wird. Die h.M. bejaht den „doppelten Gebührenanfall“.<sup>8</sup> Die gesamtschuldnerische Haftung der Schuldner umfasst auch die Kosten der Zwangsvollstreckung gegen den oder jeweils die anderen Gesamtschuldner, § 788 Abs. 1, S. 3 ZPO.

Wird der Anwalt für mehrere Auftraggeber – also **Gesamtgläubiger** – tätig, so erhöht sich die Verfahrensgebühr gemäß § 7 RVG und VVRVG 1008 um konkret 0,3 für jeden weiteren Auftraggeber. Damit verdoppelt sich bereits

---

6 BGH, Beschl. v. 05.11.2004, IXa 77/04.

7 LG Mönchengladbach Beschl. v. 5.10.2005, 5 T 366/05.

8 Gebührenanfall ebenfalls bejahend: Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, VV 3309, Rn 58, Mümmler, JurBüro 78, 819; 81, 1147 und 87, 1649; LG Berlin, 22.05.1995, Beschl. v. 82 T 370/94, JurBüro, 195 J 530 (erstattungsfähig aber nur eine Gebühr, wenn auch die Vollstreckung gegen einen von mehreren Schuldnern aussichtsreich gewesen wäre). Verneinend: SchlHOLG, Beschl. v. 11.07.1995, 9 W 60/95, JurBüro, 1996, 89, OLG Köln, Beschl. v. 06.07.1992, 17 W 113/92, JurBüro 1993, 602. Zu den Gerichtsvollzieherkosten vgl. Kessel, DGVZ, 1998, 118.

bei zwei Auftraggebern die ursprüngliche Gebühr. Die maximale Erhöhung bei mehreren Auftraggebern beträgt 2,0. Damit sind also bis zur Maximalgebühr von 2,3 (= Ausgangsgebühr in der Zwangsvollstreckung 0,3 + Maximalgebühr 2,0) genau acht Auftraggeber gebührentechnisch interessant.

### Beispiele

Wird RA Schlaw für Adam und Eva im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen Romeo und Julia tätig, handelt es sich gebührentechnisch um zwei Zwangsvollstreckungsaufträge, die mit **jeweils** einer 0,3 Verfahrensgebühr gemäß VVRVG 3309, erhöht gemäß § 7 RVG i. V. m. VVRVG 1008 um 0,3, also insgesamt 0,6 abgerechnet werden können, das heißt im Ergebnis 1,2 Gebühren.

Wird der Vollstreckungsauftrag von einer Erbengemeinschaft mit 12 Mitgliedern erteilt, kann insgesamt eine Verfahrensgebühr VVRVG 3309 in Höhe von 2,3 abgerechnet werden.

**Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung eines Arrestes und einstweiliger Verfügung** bzw. Anordnung sind im Grunde der Zwangsvollstreckung vergleichbar und entsprechend der Vorbemerkung 3.3.3 lit. 4 VVRVG auch mit den Gebühren 3309 und 3310 abzurechnen. Wichtig ist jedoch § 17 Ziff. 4 RVG: Hauptsache und Vollziehung sind verschiedene Angelegenheiten. Dies gilt auch dann, wenn im Auftrag zum Erlass des Arrestes bereits der Erlass eines Pfändungsbeschlusses beantragt wird. Bei positiver Entscheidung über beide Anträge, können für den Arrest die 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VVRVG (da für diesen Verfahrensabschnitt eine mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgesehen ist, die Terminsgebühr nur dann, wenn tatsächlich ein Termin stattfindet oder nach Vorbem. 3 Abs. 3, 3. Alt.) für den Pfändungsbeschluss die Nr. 3309 VVRVG abgerechnet werden.

Die Zustellung des Arrestes ist noch von der Verfahrensgebühr des Erkenntnisverfahrens umfasst, jede Vollziehungsmaßnahme bei der Vollziehung bildet gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 1 RVG eine besondere Angelegenheit.

Wird gegen den Arrest Einspruch eingelegt und kann/muss aus dem Urteil des Hauptsacheverfahrens die Zwangsvollstreckung betrieben werden, so ist zwischen der Vollziehung und der Vollstreckung zu unterscheiden. Jede Maßnahme bildet nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 RVG eine eigene Angelegenheit.

### Beispiel

Im Rahmen der Vollziehung des Arrestes in ein Konto durch den Pfändungsbeschluss kann lediglich der Rang gesichert werden. Die Vollstreckung des Urteils aus der Hauptsache durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nutzt diesen und führt (hoffentlich) zur Befriedigung. Die Gebühr Nr. 3309 kann zweimal abgerechnet werden. Dies gilt ebenso für die Pfändung einer beweglichen Sache durch den Gerichtsvollzieher und den anschließenden Auftrag zur Verwertung im Rahmen einer Versteigerung.

Die **mehrfache Beantragung von Zwangsmitteln** im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO stellt eine einzige besondere Angelegenheit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 13 RVG zur Erzwingung einer bestimmten Handlung dar.<sup>9</sup>

Mit Recht bezieht sich diese Meinung auf den Wortlaut des § 18 Abs. 1 Nr. 13 RVG, der dafür spricht, das gesamte Verfahren der Vollstreckung nach § 888 ZPO als Einheit zu sehen, das pauschal alle Tätigkeiten abdeckt, einschließlich der mehrfachen Erwirkung der Verurteilung zu Zwangsgeld oder Zwangshaft. Im Gegensatz zur Vollstreckung nach § 890 ZPO, die gebührenrechtlich in § 18 Abs. 1 Nr. 14 RVG geregelt ist und für die „jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld“ als besondere Angelegenheit ausgestaltet ist, bildet nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 Nr. 13 RVG „das Verfahren“ zur Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel nach § 888 ZPO eine besondere Angelegenheit.

Mit Erteilung des Auftrags, eine **Schutzschrift** einzulegen, kann bereits die Verfahrensgebühr abgerechnet werden – mit Einreichung in Höhe von 1,3. Noch ist zwar kein gerichtliches Verfahren anhängig, der Antrag enthält jedoch regelmäßig Sachvortrag, so dass eine Reduzierung auf 0,8 (Nr. 3101 Ziff. 1 VVRVG) nicht zu diskutieren ist.

Für die gegen einen erwarteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht eingereichte Schutzschrift mit Sachvortrag erhält der mit der Vertretung im erwarteten Eilverfahren betraute Anwalt die 1,3 Gebühr nach Nr. 3100 VVRVG, wenn der Verfügungsantrag bei Gericht eingeht und später wieder zurückgenommen wird.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> BGH, Beschl. v. 20.02.2020, I ZB 68/19.

<sup>10</sup> BGH, Beschl. v. 13.03.2008, I ZB 20/07.



**Praxistipp**

**Einigungsgebühr Teilzahlungsvereinbarung**

Bereits im Angebot auf Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung, Hinweis an den Schuldner, dass die Vereinbarung bereits mit Zahlung der ersten Rate als angenommen gilt.

Damit steht dem Gläubigervertreter auch die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 ff. RVG zu.

**Formulierungsvorschlag:**

*Diese Vereinbarung wird wirksam mit Rücksendung eines gegengezeichneten Exemplars dieses Vertrages oder Überweisung der ersten Rate.*

**4. Die Beratungsgebühr § 34 RVG**

Auch die Beratungs-„gebühr“ kann anfallen: Lässt sich der Mandant über die verschiedenen Möglichkeiten im Rahmen der Zwangsvollstreckung beraten, ohne konkret den Vollstreckungsauftrag zu erteilen, so muss nach § 34 RVG eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden, andernfalls greifen beim Verbraucher die Obergrenzen i.H.v. 250,00 bzw. 190,00 € netto.

**5. Die Terminsgebühr Nr. 3310 VVRVG**

Daneben kommt die Terminsgebühr Nr. 3310 VVRVG in Betracht. Sie fällt – im Gegensatz zur Terminsgebühr des Nr. 3104 VVRVG – nur für die Teilnahme (und das reicht aber auch bereits) – an gerichtlichen Terminen an. Gerichtliche Termine im Sinn der Nr. 3310 sind die Termine – egal ob Richter- oder Rechtspflegerezuständigkeit – in den Verfahren nach §§ 887 bis 890, 891 ZPO, Anordnung von Vollstreckungshandlungen nach § 764 ZPO und Vollstreckungsschutzanträge nach § 765a ZPO.

Eine Terminsgebühr kann ebenfalls für die Teilnahme an einem vom Gerichtsvollzieher anberaumten Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft abgerechnet werden. Für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Schuldner zur Vermeidung oder Erledigung der Zwangsvollstreckung, also auch Gespräche im Rahmen einer Teilzahlungsvereinbarung, kann die Terminsgebühr nicht abgerechnet werden. Ebenso nicht für Besprechungen mit dem Gerichtsvollzieher im Rahmen eines Räumungs- oder Versteigerungstermins.

## 6. Die Einigungsgebühr Nr. 1000 ff. VVRVG

Unabhängig von den vorgenannten Gebühren kann im Rahmen der Zwangsvollstreckung die Einigungs-/Erledigungsgebühr gemäß VVRVG Nr. 1000, 1002 oder 1003 anfallen. Der Anwalt kann diese Gebühr für das Mitwirken bei einer Einigung abrechnen.

Eine Einigung im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann nach h. M. (noch) nicht darin gesehen werden, dass der Gläubiger auf die Durchsetzung des Titels verzichtet oder der Schuldner die Forderung in voller Höhe erfüllt. Der Gebührenanfall ist jedoch zu bejahen, wenn ein konkreter (Teil-) Zahlungsplan oder eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen wird.

Auf ein gegenseitiges Nachgeben kommt es nicht (mehr) an.

Weitere Voraussetzung für das Entstehen der Einigungsgebühr ist, dass der Anwalt beim Zustandekommen der Einigung mitgewirkt hat. Erforderlich ist eine auf den Abschluss einer endgültigen Einigung bezogene ursächliche oder zumindest mitursächliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Wird der Ratenzahlungsvergleich direkt zwischen Schuldner und Gläubiger geschlossen, so kann die Einigungsgebühr nicht angesetzt werden, da ein „Mitwirken“ nicht stattgefunden hat. Gleiches gilt, wenn sich der Gläubiger allgemein dem Gerichtsvollzieher gegenüber mit der Ratenzahlung durch den Schuldner einverstanden erklärt<sup>11</sup> und der Gerichtsvollzieher die Zahlung von Teilbeträgen konkret im Rahmen der Zwangsvollstreckung bewilligt.

Der Anfall der Einigungsgebühr kann jedoch bejaht werden, wenn der Gläubiger sich, bevor die Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner endgültig abgeschlossen wird, mit seinem Anwalt in Verbindung setzt, um abzuklären, ob und unter welchen Bedingungen Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen werden kann oder um Inhalte einer Vereinbarung abzuchecken. Gleiches gilt bei Ratenzahlungsvereinbarungen, wenn – bei entsprechender Formulierung – die im Angebot enthaltene Rate gezahlt wird. Eine ausdrückliche Annahme der Vereinbarung durch den Schuldner ist nicht nötig.<sup>12</sup>

Auch wenn diese Vereinbarung im Ergebnis dann nicht in voller Höhe erfüllt wird, ist die Gebühr sowohl angefallen als auch durch den Schuldner zu erstatten.

---

<sup>11</sup> BGH, Beschl. v. 28.06.2006, VII ZB 157/05.

<sup>12</sup> AG Heidelberg, Beschl. v. 18.03.2015, 1 M 10/15, DGVZ 2016, 113; AG Landsberg, Beschl. v. 30.08.2012, 2 M 1330/12; LG Augsburg, Beschl. v. 18.10.2012, 43 T 3572/12.

**Situation ab dem 01.10.2021**

Ab dem 01.10.2021 lautet **Nr. 1000 VVRVG** wie folgt

- Einigungsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags*
- 1. durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird* 1,5
  - 2. durch den die Erfüllung des Anspruchs geregelt wird, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf seine gerichtliche Geltendmachung oder, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (Zahlungsvereinbarung)* 0,7

Bis zum 30.09.2021 fällt die Einigungsgebühr auch dann in Höhe von 1,5 bzw. 1,0 an, wenn sie durch die Mitwirkung des Anwalts beim Abschluss einer Zahlungsvereinbarung ausgelöst wird. Ab dem 01.10.2021 ist Nr. 1000 VVRVG dahingehend geändert, dass die Einigungsgebühr nurmehr in Höhe von 0,7 entsteht, wenn der Rechtsanwalt am Abschluss einer (Teil-) Zahlungsvereinbarung i. S. d. Nr. 1000 Ziffer 2 VVRVG mitwirkt.

Es wird nicht mehr unterschieden, ob im Zeitpunkt des Abschlusses der (Teil-) Zahlungsvereinbarung über den Anspruch ein gerichtliches Verfahren in erster oder zweiter Instanz oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme beim Gerichtsvollzieher anhängig ist oder nicht.

In all den Fällen, in welchen der Rechtsanwalt den Auftrag von seinem Mandanten ab dem 01.10.2021 erhalten hat, kann für den Abschluss einer (Teil-) Zahlungsvereinbarung nur noch eine 0,7 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 Ziffer 2 VVRVG abgerechnet werden.

Wird durch den Vergleich zunächst der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt und dann eine Vereinbarung über die Zahlung des Vergleichsbetrags getroffen, kommt mE Nr. 1000 Ziffer 1 VVRVG zur Anwendung mit der Folge, dass eine 1,5 oder eine 1,0 (im Falle der Nr. 1003 VVRVG) Einigungsgebühr entsteht.

**Beispiel 1**

Der Rechtsanwalt macht außergerichtlich eine bestrittene Forderung in Höhe von 15.000,00 € geltend. Der Auftrag wird dem Rechtsanwalt nach dem 01.10.2021 erteilt. Nach Besprechung mit dem gegnerischen Bevollmächtigten schließen die beteiligten Rechtsanwälte – mit Zustimmung der Parteien – einen Vergleich, wonach der Anspruchsgegner an den Anspruchsteller zur Abgeltung aller Ansprüche einen Betrag i. H. v. 12.500,00 € zahlt. Dieser Ver-

gleichsbetrag ist vom Antragsgegner in monatlichen Raten von 500,00 € zu zahlen.

Die anwaltliche Tätigkeit war umfangreich, so dass der Ansatz der Mittelgebühren für die Geschäftsgebühr angemessen ist.

Der Anwalt kann wie folgt abrechnen:

Gegenstandswert: 15.000,00 €

1,5 Geschäftsgebühr §§ 2, 13, 14 RVG iVm Nr. 2300 VVRVG 1.077,00 €

1,5 Einigungsgebühr §§ 2, 13 RVG iVm Nr. 1000 Ziffer 1 RVG 1.077,00 €

Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VVRVG 20,00 €

Es entsteht eine 1,5 Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 Ziffer 1 VVRVG.

Die Parteien schließen zunächst einen Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit über das Rechtsverhältnis, den Anspruch, beseitigt wird.

§ 31b RVG kommt hier ebenfalls nicht zur Anwendung, so dass sich auch die Einigungsgebühr nach dem – vollen – Anspruch bestimmt. “

### Beispiel 2

Der Rechtsanwalt wird beauftragt, eine bislang unbestrittene Forderung in Höhe von 15.000,00 € außergerichtlich geltend zu machen. Der Auftrag wird dem Rechtsanwalt nach dem 01.10.2021 erteilt. Nach Besprechung mit dem Gegner kann ein Vergleich geschlossen werden, wonach der Anspruchsgegner an den Anspruchsteller zur Abgeltung aller Ansprüche einen Betrag i. H. v. 12.500,00 € zahlt. Dieser Vergleichsbetrag ist vom Antragsgegner in monatlichen Raten von 500,00 € zu zahlen.

Der Anwalt kann wie folgt abrechnen:

Gegenstandswert: 7.500,00 € (hier greift § 31b RVG)

0,9 Geschäftsgebühr §§ 2, 13, 14 RVG iVm Nr. 2300 VVRVG 451,80 €

0,7 Einigungsgebühr §§ 2, 13 RVG iVm Nr. 1000 Ziffer 2 RVG 351,40 €

Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VVRVG 20,00 €

Hier schlägt das neue Gesetz doppelt zu: Einerseits ist der Gegenstandswert gem. § 31b RVG nur mit 50 % der geltend zu machenden Forderung anzusetzen, andererseits sind die Gebührensätze von Geschäfts- und Einigungsgebühr vermindert.